

Mail:

przemek.stefanski@jura-rep.de



4. Kurseinheit Strafprozessrecht Przemek Stefanski

Wiederholung

- Wer hat in einem Strafverfahren ein Schweigerecht & wo ist es geregelt?
- Können frühere Angaben eines Beschuldigten im Strafverfahren später verwertet werden?
- Wie ist es beim Zeugen mit ZVR?
- Wie ist es beim Zeugen mit AVR?

Woche 1-15

Woche 16-20

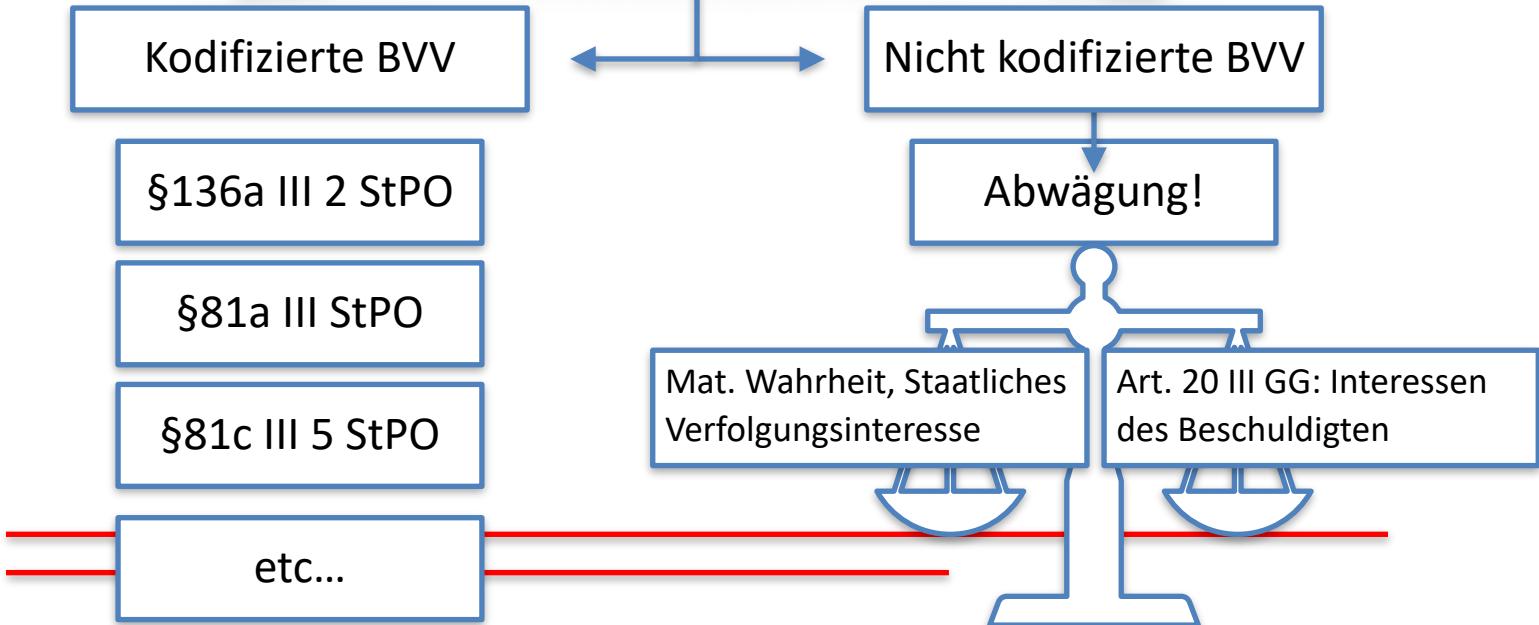
Prozessrecht
(StPO)



Beweisverwertungsverbote

§ 136a Verbotene Vernehmungsmethoden; Beweisverwertungsverbote

- (1) ¹Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden durch Misshandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose. ²Zwang darf nur angewandt werden, soweit das Strafverfahrensrecht dies zulässt. ³Die Drohung mit einer nach seinen Vorschriften unzulässigen Maßnahme und das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils sind verboten.
- (2) Maßnahmen, die das Erinnerungsvermögen oder die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten beeinträchtigen, sind nicht gestattet.
- (3) ¹Das Verbot der Absätze 1 und 2 gilt ohne Rücksicht auf die Einwilligung des Beschuldigten. ²Aussagen, die unter Verletzung dieses Verbots zustande gekommen sind, dürfen auch dann nicht verwertet werden, wenn der Beschuldigte der Verwertung zustimmt.



Beweisverwertungsverbote

Argumente contra:

- Legale Erreichbarkeit (Gedanke des hypothetischen Ersatzeingriffs)
- Gefahr: Lahmlegung des Strafverfahrens
- Beamte können auch anderweitig diszipliniert werden
- Aufklärung von Schwerkriminalität
- Rechtskreis des Beschuldigten bleibt unberührt

Beweisverwertungsverbote

Argumente pro:

- Verfahrensgarantie und/oder Grundrechte wird/werden verletzt
- Gefahr: Bewusster Machtmissbrauch durch Beamte (Willkür)
- Beweisqualität gemindert

Beispiele zur Frage der Verwertbarkeit

- Zwangsweises Verabreichen von Brechmitteln
- Verwertung von Tagebuchaufzeichnungen
- Verwertung von Selbstgesprächen im Auto
- Verwertung von Beweismitteln, die Private erlangt haben

Fall 5: Vorsicht, Hörfalle!

Frage 1: Beweisantrag der Staatsanwaltschaft

A. Fraglich ist, wie über den Beweisantrag der StA zu entscheiden ist

I. Maßstab

Der Beweisantrag wird durch Beschluss (§244 VI StPO) abgelehnt, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist, vgl. §244 III 2 StPO; das ist u.a. der Fall, wenn ein Beweisverwertungsverbot besteht

1. Gem. §136a I 1, III 2 iVm §163a IV 2?

(+), wenn eine Vernehmung gegen einen Beschuldigten vorliegt

I. Maßstab

1. Gem. §136a I 1, III 2 iVm §163a IV 2?

(+), wenn eine Vernehmung gegen einen Beschuldigten vorliegt

a. A = Beschuldigter

(+), da die Ermittlungen offensichtlich gegen ihn gerichtet sind

b. Vernehmung

(-), da der Staat nicht in seiner Funktion als solcher ihm gegenübertritt

c. Zwischenergebnis

Ein BVV scheidet hiernach aus

2. Gem. §§136a, 163a IV 2 analog?

I. Maßstab

2. Gem. §§136a, 163a IV 2 analog?
(-), da keine aktive Täuschung (somit auch keine Irreführung); eine restriktive Auslegung ist indiziert
3. Gem. §§136 I 2, 163a IV 2 (zumindest analog)?
(-), da Belehrung nur zu erfolgen hat, wenn der Staat ihm gegenüber als solcher gegenübertritt
4. Gem. §100a?
(-), da hier nur der Übertragungsweg geschützt wird
5. Aus dem nemo-tenetur-Grundsatz?
(-); er belastet sich hier freiwillig
Laut BGH ist der Irrtum unerheblich

I. Maßstab

6. Gem. Art. 2 I, 1 I GG (inform. Selbstbestimmung)?

(-), da heutzutage mit Zweithörern gerechnet werden muss

7. Gem. Art. 20 III GG (Rechtsstaatsprinzip)?

Laut BGH (-), wenn:

- es sich um eine Tat von wesentlicher Bedeutung handelt (Vergleich zu §100a StPO)
- eine anderweitige Aufklärung weniger erfolgversprechend ist

Hier: Beide Voraussetzungen liegen vor, sodass nach BGH eine Verwertbarkeit möglich ist

8. Zwischenergebnis

I. Maßstab

8. Zwischenergebnis

Es besteht kein Beweisverwertungsverbot

II. Zwischenergebnis

Dem Antrag der Staatsanwaltschaft ist stattzugeben

Fall 5: Vorsicht, Hörfalle!

Frage 2: Vernehmung des V als Zeugen

A. Fraglich ist, ob der V als Zeuge vernommen werden kann
Unterstellt, ein Beweismittel ist nicht verwertbar: können durch dieses Beweismittel gesicherte Beweismittel verwertet werden?

E.A.

(-), es greift eine sog. Fernwirkung:

Das Rechtsstaatsprinzip gebietet eine Fernwirkung, da sonst Verwertungsverbote ausgehöhlt würden

H.A.

(+), sog. Fernwirkung gibt es nicht, denn:

Die effektive Strafverfolgung wäre sonst gefährdet; ein kleiner Fehler könnte das gesamte Strafverfahren lahmlegen

„Fruit-of-the-poisonous-tree“-Doktrin

Rechtsmittel

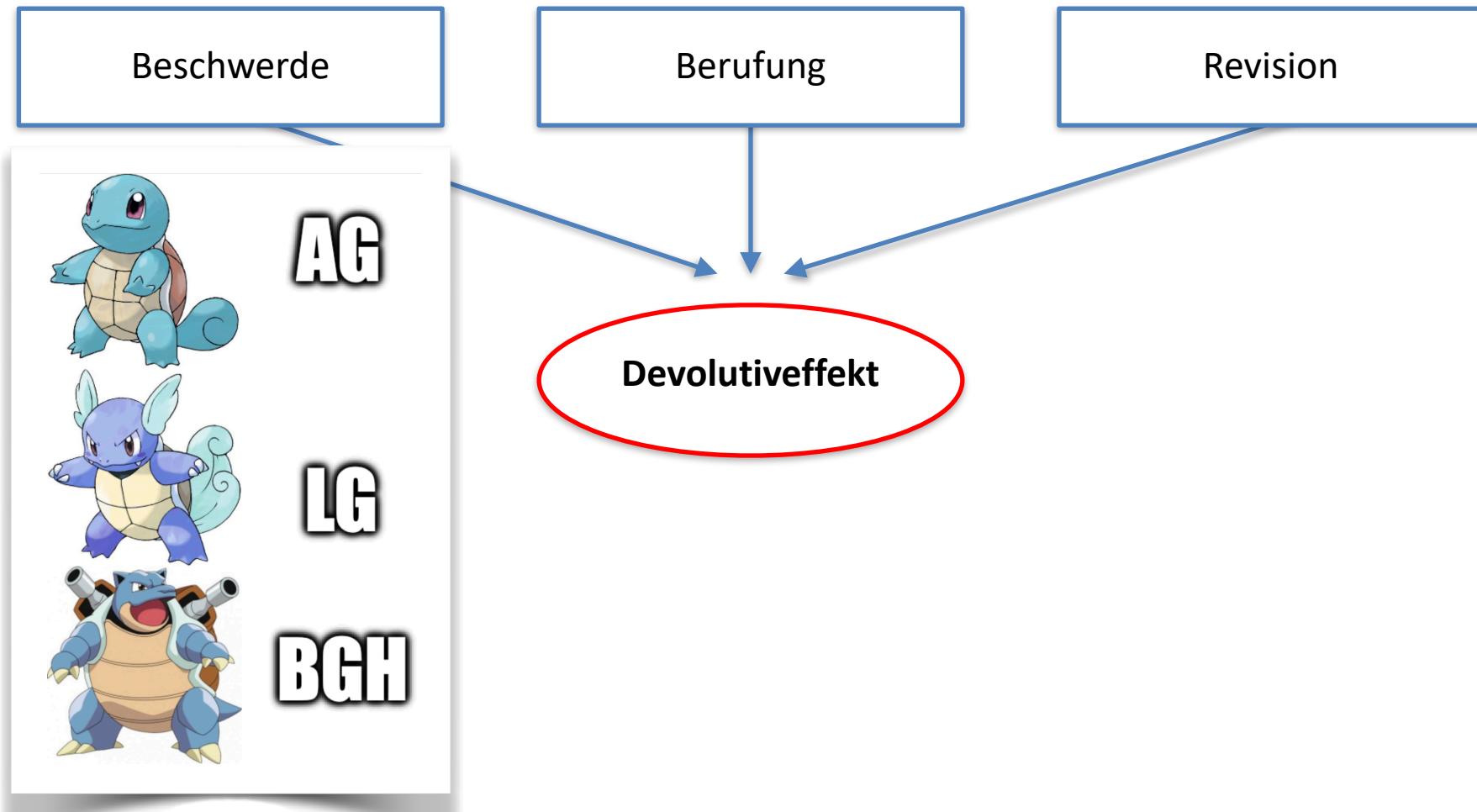
Beschwerde

Berufung

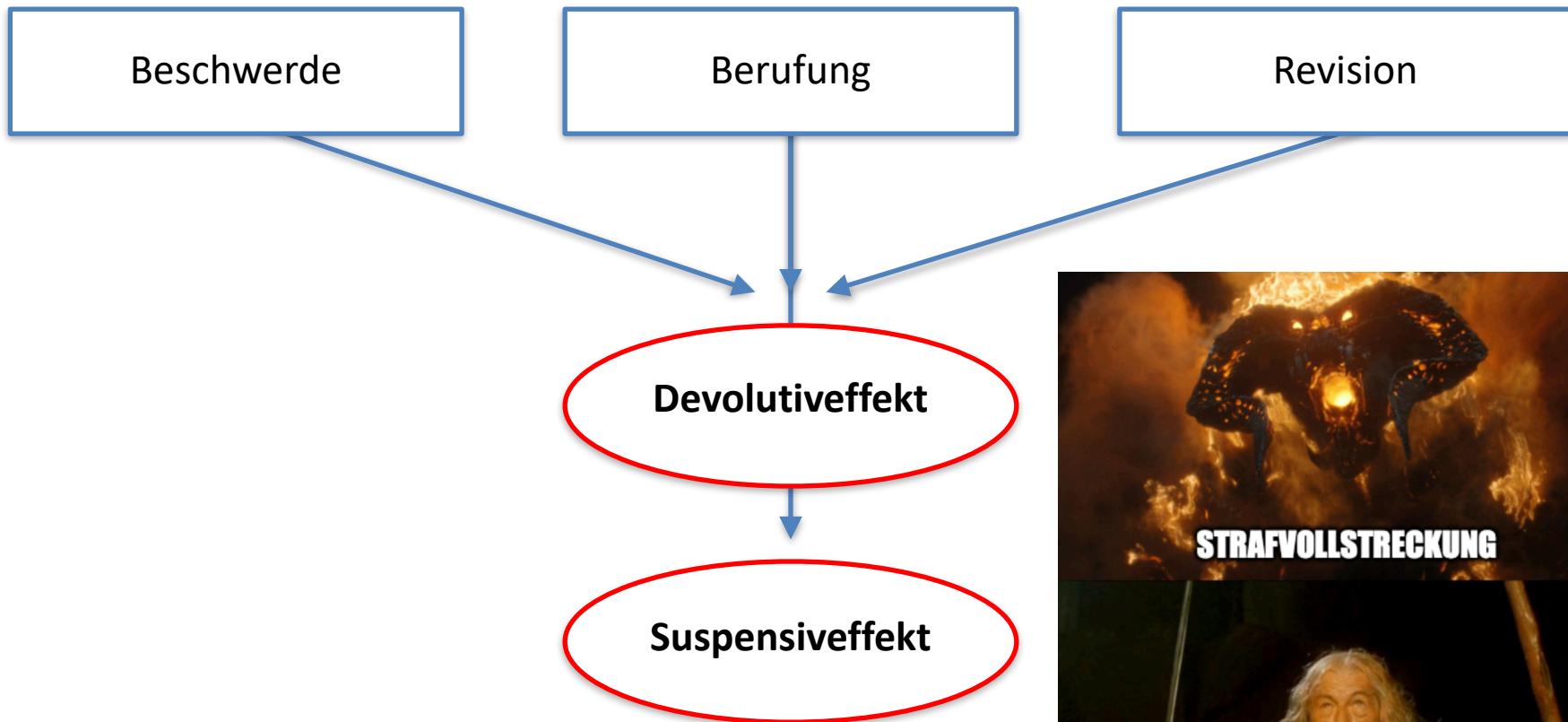
Revision

(Alles andere sind Rechtsbehelfe wie z.B. Einspruch, Wiederaufnahme,
Dienstaufsichtsbeschwerde, etc.)

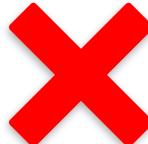
Rechtsmittel



Rechtsmittel



Der Instanzenzug

| | | |
|-------------------|--|---------------------------------|
| Eingangsinstanz | Berufungsinstanz | Revisioninstanz |
| Amtsgericht | Landgericht (§74 III GVG) | Oberlandesgericht (§121 GVG) |
| Landgericht |  | Bundesgerichtshof (§135 GVG) |
| Oberlandesgericht |  | Bundesgerichtshof (§135 GVG) |

Fall 6: Einspruch, Euer Ehren

Frage 1: Erfolgsaussichten der Revision

A. Die Revision hat Erfolg, sofern sie zulässig & begründet ist

I. Zulässigkeit

1. Statthaftigkeit

(+), als sog. Sprungrevision, vgl. §335 StPO

2. Berechtigung

(+), da X Berechtigter ist, §§296 ff StPO

3. Beschwer

(+), da eine Verurteilung erfolgt ist

4. Form/Frist bzgl. Einlegung

(+); Gegenteiliges nicht ersichtlich, vgl. §341 StPO

I. Zulässigkeit

5. Form/Frist bzgl. Begründung

(+); Gegenteiliges nicht ersichtlich, vgl. §§344, 345
StPO

6. Keine Rücknahme/Kein Verzicht

(+); Gegenteiliges nicht ersichtlich

7. Zwischenergebnis

Die Revision ist zulässig

II. Begründetheit

(+), wenn das Urteil wegen Verfahrenshindernissen
nicht hätte ergehen dürfen, aufgrund einer Verletzung
von Verfahrensvorschriften fehlerhaft ergangen ist oder
unter materiell-rechtlichen Fehlern leidet

II. Begründetheit

1. Verfahrenshindernisse

(-), da hierfür nichts ersichtlich ist

2. Verfahrensverstoß

a. Ablehnung des Sachverständigenbeweises?

E.A.

A.A.

Polygraph ist unzulässig gem. §244 III 2:

- Art. 1 GG: Beschuldigter wird Objekt staatlicher Verfolgung
- Mittelbarer Druck auf andere Beschuldigte

Polygraph ist zulässig:

- Kein gesetzliches Verbot
- Außerdem kann der Täter in so eine Maßnahme - so wie hier - einwilligen

II. Begründetheit

1. Verfahrenshindernisse

(-), da hierfür nichts ersichtlich ist

2. Verfahrensverstoß

a. Ablehnung des Sachverständigenbeweises?

H.M.

Polygraph ist unzulässig gem. §244 III 3:

- Ein zwingender Zusammenhang zwischen Bewusstseinszuständen und körperlichen Reaktionen gibt es nicht

II. Begründetheit

1. Verfahrenshindernisse

(-), da hierfür nichts ersichtlich ist

2. Verfahrensverstoß

a. Ablehnung des Sachverständigenbeweises?

Ergo: Die Ablehnung erfolgte zurecht

b. Ablehnung des Zeugenbeweises?

Gem. §244 III StPO ist ein ordnungsgemäßer Beweisantrag erforderlich

Hier: Bloße Negativtatsache ohne jeglichen Zusammenhang

Ergo: Die Ablehnung erfolgte zurecht

c. Ausschließung der Staatsanwältin?

II. Begründetheit

2. Verfahrensverstoß

c. Ausschließung der Staatsanwältin?

Gem. §22 ff StPO analog?

(-), da keine vergleichbare Lage

Außerdem ist die StA gem. §150 GVG eine unabhängige Behörde; das Gericht kann den Sitzungsvertreter somit nicht einfach ablösen

Gem. Art. 20 III GG?

Prozessuale Fürsorgepflicht iRd des Fair-Trial-Grundsatzes?

(-), da keine Befangenheit erkennbar

II. Begründetheit

2. Verfahrensverstoß

d. Zwischenergebnis

Ein Verfahrensverstoß liegt nicht vor

3. Materielles Recht

Materielle Verstöße sind nicht ersichtlich

4. Zwischenergebnis

Die Revision ist unbegründet

B. Endergebnis

Die Revision hat keine Aussicht auf Erfolg



**Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!**